

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput III.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

Comes palatinus (h) darf in hiesigen Landen sein Amt ohne vorläufiger Immatriculation gar nicht, facta immatriculatione aber weiter nicht als der Codex mit sich bringt, ausüben. Stuhlſchreiber (i) Supplicisten, Winkelagenten oder sogenannte Bauernkönig sind bey willkühlicher Straf gar verboten. Gerichtsdienere (k) und Fronboten laden die Partheyen vor, insinuiren die Befehle, erstatten getreuliche Relation darüber, und warten den Gerichtstagen fleißig ab.

CAPUT III.

§. 1.

Von dem
processu
Judiciali.

Die Wesenheit eines gerichtlichen Proceß bestehet nicht nur in Anbringung der strittigett Sach vor behöriger Obrigkeit, sondern auch in gebührender Untersuchung und Entscheidung derselben, dann dem Vollzug des beschehenen richterlichen Ausspruchs. Der Proceß wird zwar auf unterschiedliche Weise, sonderbar aber in summarium, ordinarium, summarissimum, possessorium & petitorium getheilt.

§. 2.

§. 2.

Ordinarius und summarius sind zwar jure Ordina-
 communi darinn unterschieden, daß dieser weit^{rio.}
 geschwinder und kürzer als jener verhandelt wird.
 Da aber der letzte jure bavarico so weitläufig
 als der erste, mithin effective nichts anders als
 ein processus ordinarius ist; so läset man
 diesen in verschiedenen causis gar nicht, in an-
 dern hingegen nur elective, mithin nach dem
 summario ebenfalls nicht mehr zu, so fern er
 nicht schon den 1ten Julii 1750. angefangen ge-
 wesen ist.

§. 3.

Was demnach in jure communi summa Summa-
 riam heist, das nennt man in Bayern sum-^{rissimo &}
 marissimum, wohin folgende causæ gehören: vo.^{executi-}

- 1) Kleinigkeiten unter funfzig Gulden, 2) Sa-
 chen zwischen eheleiblichen Kindern und Nel-
 tern, 3) causæ in possessorio momen a neo.
- 4) Offenbar kündige Freveln, Bergewaltigung,
 Attentaten, Policensachen, Vormundschafts-
 Alimentations- und dergleichen keinen Verschub
 Leidende Sachen, blosse Incidentien und Neben-
 Sachen. 5) Verbriest und ad paratam exe-

cutionem qualificirt liquide Schuldsforderungen.

§. 4.

Petitorio und Eigenthum der strittigen Sache, oder nur auf das bloße Inhaben. Erstenfalls heist es petitorium, andernfalls possessorium. Wird nun (b) die letzte Klage erwählt, kann der Richter auch andergestalt nicht als in possessorio sprechen, in petitorischer Klage hingegen kann auch andergestalt nicht als ad petitorium gesprochen werden. Cumulato possessorio & petitorio hat der Richter freie Hand, was für eines von beeden er entscheiden wolle. Finito (c) possessorio hat das petitorium zwar noch statt, es kann aber der obsiegende Theil begehren, daß man condemnato zu stellung seiner petitorischen Klage terminum peremptorium sub pœna perpetui silentii präfigire. Nach dem petitorio (d) hat possessorium nimmermehr Platz, sondern das letzte wird durch das erste absorbirt. Petitorium enim habet in ventre possessorium.

§. 5.

Vel momentaneo & summarissimo. Wann sich Kläger auf keine ältere possession fundirt, als welche er Jahr und Tag ante litem

tem

tem motam ruhig gehabt hat ; so heist es possessorium (a) momentaneum, welches sowohl mit dem Beweis als sonst summarissime tractirt, mithin all übriges, was altioris indaginis ist, ad petitorium vel possessorium ordinarium verwiesen wird. Worinnfalls (b) jedoch der obsiegende Theil eher als evacuato penitus momentaneo zu antworten nicht schuldig ist, durante petitorio (c) vel possessorio kann suppositis supponendis noch vor dem Beschluß der Sach ad momentaneum geschritten werden. Allemal (d) wird bey gegenwärtiger Klag supponirt, daß das Innhaben sowohl auf ein als andererseits strittig, und zweifelbar, annehbens Gefahr ob dem Verzug obhanden, oder Gewaltthätigkeit zwischen beeden Theilen zu besorgen seye. Finito momentaneo (e) wird dem unterliegenden Theil ebenfalls terminus peremptorius, zu Ergreifung des petitorii vel possessorii, auf Anrufen präfigirt.

§. 6. 7. 8.

Regulariter (a) kann jeder Proceß führen, ^{Wer Proceß} welcher personam standi in iudicio hat. ^{Proceß führen} Ob: ^{können} ne Rentmeisterischen Consens (b) werden weder
 Churfürstliche Beamte in causis domini, noch
 Stadt und Markt zum Proceß admittirt. ^{See}

E e a

See

der soll sich auch (c) vor Anfang des Streits wohl bedenken, und in Güte aus der Sach zu kommen trachten. Das Armen-Recht (d) hat auch bey unvermöglihen Personen andergestalt nicht als *prævia informatione & juramento paupertatis* statt.

§. 9.

Anfang, Fort- und Ausgang des Proceß. Der Streit fängt *inter partes* (a) a *litis contestatione*, und *quo ad effectum præventionis a citatione an*. Der Fortgang (b) desselben soll durch keine gestießene Aufzug gehindert werden, und falls ein Theil durante *lite* absterbt, ist keine *reassumptio processus* deswegen vonnöthen, im übrigen (c) wird der Streit durch *Bescheid, Vergleich, compromiss, gutwillige desistenz* und *Verjährung* geendiget. Die letzte (d) ergiebt sich inner 40 Jahren von Zeit des letzten *actus judicialis*.

§. 10.

Beobachtung. Gegenwärtige Proceßordnung soll in hiesigen Landen sowohl gegen Inu: als Ausländern, sogar in *causis domini*, genau beobachtet werden.

CA-

CAPUT IV.

§. 1. bis 7.

Klag oder actio (a) ist die Anrufung des richterlichen Amtes um dasjenige, was uns von gen. Von Klagen Rechtswegen wirklich gebührt, dadurch zu erlangen. Sie wird (b) theils nach dem Unterschied ihres Grunds, Endzweck und Gegenstands, theils nach der Natur des Geschäfts und anderer Ursachen halber auf verschiedene Weise eingetheilt und benamset. Jene actiones (c) welche nicht ex delicto herrühren, erstrecken sich auch regulariter active & passive ad hæredes, und zwar die personales pro quota hæreditaria, reales pro quota possessionis. So weit auch (d) keine mehr oder mindere Zeit besonders bestimmt ist, dauern sie von der Zeit an, da man solche hätte stellen mögen, länger nicht als 30 Jahr, sodann aber erlöschen sie von selbst. Zur Klage (e) wird niemand angehalten, ausgenommen in judicio provocatorio ex lege diffamari, vel si contendat. Letztenfalls wird man jedoch nicht so viel ad agendum als replicandum provocirt.

Ee 3

§. 7.